



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 21. Dezember 2013

Nr. 51

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Veröffentlichung von Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten gemäß § 79 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) S. 437 – Kennzeichnung von Wanderwegen S. 438 – Änderungssatzung vom 9. 12. 2013 zur Satzung des Sparkassenzweckverbandes des Hochsauerlandkreises, der Städte Brilon, Hallenberg, Medebach, Olsberg und Winterberg und der Gemeinde Bestwig vom 13. 9. 2010 S. 438 – Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises S. 439 – Öffentliche Bekanntmachung S. 439

3 Kommunal-Angelegenheiten: 1. Nachtragsvereinbarung zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Olpe und der Hansestadt Attendorn zur Wahrnehmung der Aufgaben als untere Bauaufsichtsbehörde S. 439

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr S. 440 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 441 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 441 – desgl. S. 442 – Aufgebot der Sparkasse Geseke S. 442 – Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt S. 442 – Aufgebot der Sparkasse Soest S. 442

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 442

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

791. Veröffentlichung von Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten gemäß § 79 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 9. 12. 2013
54.03.07

Öffentliche Bekanntmachung

Am 26. November 2007 ist die EG-Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (EG-HWRM-RL) in Kraft getreten. Die Zielsetzung der Richtlinie wurde von der Bundesregierung in die Novelle des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) übernommen (in Kraft seit 1. März 2010).

Die Richtlinie sieht drei Stufen vor, die alle 6 Jahre wiederholt werden müssen:

- Bis 22. Dezember 2011; vorläufige Bewertung und Bestimmung der Gewässer, in denen Hochwasser eine erhebliche Gefahr für menschliche Gesundheit, Umwelt, Kulturerbe, wirtschaftliche Tätigkeiten oder Sachwerte darstellen können (sogenannte Risikogebiete, § 73 WHG),
- Bis 22. Dezember 2013; Erstellung von Hochwassergefahren- und -risikokarten für diese Gewässer (§ 74 WHG),
- Bis 22. Dezember 2015; Erstellung von Hochwasserrisikomanagementplänen für diese Gewässer (§ 75 WHG).

Der Bericht zur vorläufigen Bewertung nach der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie in NRW ist im Internet auf der Seite des MKULNV <http://www.umwelt.nrw.de/umwelt/wasser/hochwasser/hochwasserrisikomanagementrichtlinie/index.php> einsehbar.

Für die Umsetzung der Richtlinie wurden in Nordrhein-Westfalen die Bezirksregierungen durch das MKULNV beauftragt.

Hochwassergefahrenkarten stellen die örtlichen Hochwassersituationen für ein Extremhochwasser, für ein 100-jähriges Ereignis und für ein Hochwasser mit hoher Wahrscheinlichkeit dar.

Hochwasserrisikokarten werden auf Grundlage der Hochwassergefahrenkarten für die gleichen Hochwasserszenarien erstellt. In ihnen werden die nachteiligen Auswirkungen auf die wirtschaftlichen Tätigkeiten dargestellt.

Für die Gewässer im Regierungsbezirk Arnsberg liegen diese Karten für alle Risikogewässer vor.

Wenn Sie Einsicht nehmen wollen, dann können Sie die Karten im Internet unter www.flussgebiete.nrw.de oder in Papierform bei mir einsehen.

Für die Einsichtnahme in Papierform nehmen Sie bitte Kontakt mit der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54, Herr Schrick, Lipperoder Straße 8, 59555 Lippstadt, Raum 327 (Telefon: 02931-82-5817; e-mail: hwrn@bezreg-arnsberg.nrw.de) auf. Dort werden Ihnen die Karten, in die Sie Einsicht nehmen wollen, zur Verfügung gestellt. Da angesichts des Kartenumfanges lediglich die Karten ausgedruckt werden, in die Sie Einsicht nehmen, ist es sinnvoll, dass Sie sich vorher anmelden und angeben, welche Bereiche Sie einsehen wollen. Sie können aber auch jederzeit weitere Bereiche benennen oder ohne Anmeldung erscheinen. Dann kann es im Einzelfall vorkommen, dass Ihnen die Karten nicht sofort zur Verfügung gestellt werden können.

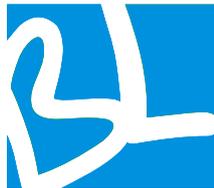
Im Auftrag:

gez. Dr. Leismann

(265) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 437

792. Kennzeichnung von Wanderwegen

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO-LG) vom 22. Oktober 1986 (GV. NRW S. 683), zuletzt geändert durch Art. VI des Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes sowie sonstiger Vorschriften vom 19. Juni 2007 (GV. NRW S. 226) lasse ich hiermit das folgende Markierungszeichen für die Markierung des Bigge-Lister-Weges zu. Das Markierungszeichen zeigt jeweils in weißer Farbe auf blauem Grund in Großbuchstaben und leicht angeschnitten ein B und ein L.



Arnsberg, den 12. Dezember 2013

51.2.4-1-3

Die Bezirksregierung als höhere Landschaftsbehörde

gez. Hüster

(91) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 438

793. Änderungssatzung vom 9. 12. 2013 zur Satzung des Sparkassenzweckverbandes des Hochsauerlandkreises, der Städte Brilon, Hallenberg, Medebach, Olsberg und Winterberg und der Gemeinde Bestwig vom 13. 9. 2010

Gemäß §§ 7 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621 / SGV. NRW 202) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Versammlung des Sparkassenzweckverbandes des Hochsauerlandkreises, der Städte Brilon, Hallenberg, Medebach, Olsberg, Winterberg und der Gemeinde Bestwig am 19. 6. 2013 mit Zustimmung

des Kreistages des Hochsauerlandkreises vom 11. 10. 2013, des Rates der Stadt Brilon vom 18. 7. 2013, des Rates der Stadt Hallenberg vom 21. 8. 2013, des Rates der Stadt Medebach vom 18. 7. 2013, des Rates der Stadt Olsberg vom 11. 7. 2013, des Rates der Stadt Winterberg vom 18. 7. 2013 und des Rates der Gemeinde Bestwig vom 13. 11. 2013. folgende 1. Änderungssatzung zur Zweckverbandssatzung vom 13. 9. 2010 beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

(1) Der Verband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder.

Die unter der Trägerschaft des Verbandes vereinigte Sparkasse führt den Namen

Sparkasse Hochsauerland

(im Nachfolgenden „Sparkasse“ genannt).

Es handelt sich um eine Zweckverbandssparkasse des Hochsauerlandkreises und der Städte Brilon, Hallenberg, Medebach, Olsberg, Winterberg und der Gemeinde Bestwig.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.

Brilon, den 25. November 013

Der Verbandsvorsteher des Sparkassenzweckverbandes des Hochsauerlandkreises, der Städte Brilon, Hallenberg, Medebach, Olsberg und Winterberg und der Gemeinde Bestwig

gez. Eickler

Verbandsvorsteher

Bekanntmachung

Vorstehende Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes des Hochsauerlandkreises, der Städte Brilon, Hallenberg, Medebach, Olsberg und Winterberg und der Gemeinde Bestwig vom 13. 9. 2010 – wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10. 1979 (GV. NW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW 202) öffentlich bekannt gemacht.

Arnsberg, den 9. Dezember 2013

31.1.6 – 20/07

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

gez. Fischer

L. S.

(280)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 438

794. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 9. 12. 2013
11.RBe/Suchmann

Der Dienstausweis der Regierungsbeschäftigten Petra Suchmann mit der Nr. 2960 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

(46) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 439

795. Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Detmold Detmold, 9. 12. 2013
54.07.02.00

Zuständig für die Umsetzung der EG-Hochwasserisikomanagementrichtlinie (EG-HWRM-RL) und die damit verbundene Erstellung und Festsetzung von Hochwasser-Gefahrenkarten und Risikokarten sind im Land NRW die Bezirksregierungen.

Aufgrund der rechtlichen Vorgaben sind die erstellten Pläne und Karten zu veröffentlichen. Hierzu ist eine öffentliche Auslegung für die Dauer von 2 Wochen vorgesehen.

Die Gefahren- und Risikokarten werden in der Zeit vom **7. 1. 2014 bis 20. 1. 2014** öffentlich ausgelegt.

Eine Einsichtnahme in die Gefahren- und Risikokarten ist über die hierfür eingerichtete Homepage <http://flussgebiete.nrw.de> und Selektion auf „Hochwasserisikokarten/Gefahrenkarten“ und „Teileinzugsgebiete“ möglich. Im Bereich der Bezirksregierung Detmold befinden sich die Teileinzugsgebiete Ems, Lippe und Weser.

Die Einsichtnahme in Papierform ist in meinem Haus: Bezirksregierung Detmold, Dienstgebäude Minden, Raum 300, Büntestr. 1, 32725 Minden möglich.

Die von der Bezirksregierung Detmold erstellten Hochwasser-Gefahren- und Risikokarten sind für die folgenden Managementeinheiten angefertigt worden:

ME DT 01: Bad Oeynhaus, Kalletal, Porta Westfalica, Vlotho, Rahden, Preußisch Oldendorf, Lübbecke, Minden, Petershagen, Espelkamp, (Gebiet der Gemeinden Hille und Stemwede nicht betroffen)

ME DT 02: Bad Driburg, Beverungen, Blomberg, Brakel, Lügde, Marienmünster, Nieheim, Schieder-Schwalenberg, Steinheim, Warburg, Willebadessen, Höxter (Gebiet der Stadt Borgentreich nicht betroffen)

ME DT 03: Hiddenhausen, Löhne, Hüllhorst, Kirchlegern, Bünde, Bielefeld (teilw.), Rodinghausen, Herford, Spenge (Gebiet der Stadt Enger nicht betroffen)

ME DT 04: Bielefeld (teilw.), Borgholzhausen, Gütersloh, Halle (Westf.), Harsewinkel, Herzebrock-Clarholz, Langenberg, Rheda-Wiedenbrück, Rietberg, Schloß Holte-Stukenbrock, Steinhagen, Verl, Versmold, Wadersloh (BR Münster, Kreis Warendorf), Lippstadt teilw. (BR Arnsberg, Kreis Soest) (Gebiet der Stadt Werther nicht betroffen)

ME DT 05: Altenbeken, Salzkotten, Lichtenau, Bad Wünnenberg, Borch, Büren, Paderborn, Bad Lippspringe, Delbrück, Hövelhof

ME DT 06: Bad Salzuflen, Barntrup, Detmold, Extertal, Horn-Bad Meinberg, Lage, Lemgo, Leopoldshöhe (Gebiete der Gemeinden Augustdorf und Schlangen und der Stadt Oerlinghausen nicht betroffen)

Die entsprechenden Karten werden Ihnen zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Da angesichts des Kartenumfanges nur die Karten ausgedruckt werden, in die Sie Einsicht nehmen, ist es sinnvoll, sich vorher anzumelden. Dabei bitten wir anzugeben, welche Bereiche Sie einsehen möchten. Nehmen Sie bitte im Vorfeld Kontakt mit Herrn Busche Tel. 05231/71-5479 (markus.busche@brdt.nrw.de), Herrn Borchers Tel.: 05231/71-5473 (kai.borchers@brdt.nrw.de) oder Frau Lücking Tel.: 05231/71-5475 (birgit.luecking@brdt.nrw.de) auf.

Selbstverständlich können Sie jederzeit weitere Bereiche benennen sowie ohne Anmeldung erscheinen. Im Einzelfall kann es dann allerdings vorkommen, dass Ihnen Karten nicht sofort zur Verfügung gestellt werden können.

In Vertretung:

gez. Berghahn

(317) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 439

3

Kommunal-Angelegenheiten

796. 1. Nachtragsvereinbarung zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Olpe und der Hansestadt Attendorn zur Wahrnehmung der Aufgaben als untere Bauaufsichtsbehörde

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Olpe und der Hansestadt Attendorn zur Wahrnehmung der Aufgaben als untere Bauaufsichtsbehörde in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 8. 2009 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 36 vom 5. 9. 2009, S. 234, lfd. Nr. 446) wird wie folgt geändert:

§ 1 der Vereinbarung wird wie folgt neugefasst:

§ 1

Der Kreis übernimmt ab dem 1. Januar 2010 für die Dauer von 10 Jahren (bis zum 31. Dezember 2019) im Wege der Delegation die der Stadt ab diesem Datum gemäß § 4 Abs. 1 GO NRW in Verbindung mit § 60 Abs. 1 Ziff. 3 Buchst. a der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) übertragenen Aufgaben als untere Bauaufsichtsbehörde.

Der Kreis verpflichtet sich, die ihm übertragenen Aufgaben unter Beachtung der maßgeblichen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften wahrzunehmen.

Diese Vereinbarung verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht drei Monate vor Jahresende schriftlich gekündigt wird.

Diese 1. Nachtragsvereinbarung tritt nach aufsichtsbehördlicher Genehmigung am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.

Für die Hansestadt Attendorn
Attendorn, den 23. Oktober 2013

gez. Hilleke
Bürgermeister

gez. Graumann
Beigeordneter

Für den Kreis Olpe
Olpe, den 16. Oktober 2013

gez. Beckehoff
Landrat

gez. Sprenger
Ltd. KVD

Genehmigung

Vorstehende 1. Nachtragsvereinbarung zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Olpe und der Hansestadt Attendorn zur Wahrnehmung der Aufgaben als untere Bauaufsichtsbehörde wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10. 1979 (GV. NW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW 202) genehmigt.

Arnsberg, den 9. Dezember 2013

31.1.6-30/09

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

gez. Fischer L. S.

Bekanntmachung

Vorstehende 1. Nachtragsvereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekannt gemacht.

Arnsberg, den 9. Dezember 2013

31.1.6-30/09

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

gez. Fischer L. S.

(312) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 439

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

797. Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr

Regionalverband Ruhr Essen, 10. 12. 2013
6-1

Aufgrund der §§ 1 (2), 7 und 23 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 10. 2012 (GV. NRW S. 471) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntm VO), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. 8. 2009 (GV. NRW S. 442) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr für das Haushaltsjahr 2013

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr hat nach § 9 Nr. 6 und § 20 Abs. 1 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVR-G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. 2. 2004 (GV. NW S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 10. 2012 (GV. NW S. 471), in Verbindung mit §§ 78 ff Gemeindeordnung NW vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 12. 2011 (GV. NW S. 685), in ihrer Sitzung am 5. 7. 2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben des RVR voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

2013

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	59 020 500,- EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	59 155 500,- EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	57 320 800,- EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	59 555 150,- EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus

Investitionstätigkeiten	4 065 000,- EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten (inkl. der nicht verausgabten Investitionen der Vorjahre)	25 234 800,- EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite zur Finanzierung von Investitionen beträgt

2013

Kreditermächtigung im Haushaltsjahr 2013	38 756 900,- EUR
davon Kreditermächtigung aus Vorjahren in 2013	20 000 000,- EUR
in 2013 Umschuldungen	8 350 000,- EUR

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird

2013

festgesetzt auf: 3 000 000,- EUR

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans 2013 wird auf 135 000,- EUR und des Ergebnisplans 2014 auf 61 000,- EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite (Kassenkredite), der im Haushaltsjahr zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden darf, wird festgesetzt auf:

2013

6 000 000,- EUR

§ 6

Die gemäß § 19 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr zu erhebende Verbandsumlage im Haushaltsjahr

2013 wird auf 0,6499 % der Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

Von der Umlage wird zur Finanzierung der Nachhaltigkeit Kulturhauptstadt 2010 ein fester Zuschuss in Höhe von 2,4 Mio. EUR verwendet.

Die Verbandsumlage ist in monatlichen Teilbeträgen zum 1. eines jeden Monats fällig.

Die Verbandsumlage 2013 wird auch für das Jahr 2014 so lange als vorläufige Verbandsumlage weiter erhoben, bis auf Grund der für 2014 maßgebenden Bemessungsgrundlagen die Verbandsumlage errechnet werden kann.

Hinweis gem. § 7 (2) des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr beim Zustandekommen der Haushaltssatzung 2013 kann nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) eine Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Aufsichtsbehörde hatte den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Haushaltssatzung 2013 ist gemäß § 19 Abs. 3 des RVR-Gesetzes i. V. m. § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung NW dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 26. 7. 2013 angezeigt worden. Gleichzeitig wurde im Sinne des Umlagegenehmigungsgesetzes (UmlGenehmG) i. V. m. § 19 Abs. 2 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVRG) die Genehmigung des Hebesatzes für das Haushaltsjahr 2013 beantragt.

Nach § 80 Abs. 6 Gemeindeordnung NW liegt die Haushaltssatzung 2013 mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme ab der 50. KW im Raum G 026 des Dienstgebäudes in Essen, Gutenbergstraße 47 während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag, 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr und Freitag, 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses öffentlich aus.

Im Auftrag:

gez. Horst Schiereck

Vorsitzender der Versammlung

(516)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 440

798. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 312 661 663 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der jetzige Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 312 661 663 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 21. 3. 2014, 9.00 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotsfrist seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

B 111/13

Bochum, 5. 12. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(89)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 441

799. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 22. 8. 2013 aufgebote- ne Sparkassenbuch Nr. 305 258 873 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 305 258 873 wird für kraftlos erklärt.

R 81/13

Bochum, 9. 12. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(61)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 441

800. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 22. 8. 2013 aufgebote- ne Sparkassenbuch Nr. 312 612 575 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 312 612 575 wird für kraftlos erklärt.

D 80/13

Bochum, 9. 12. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(61)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 441

801. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhanden gekommene, am 22. 8. 2013 aufgebote- ne Sparurkunde Nr. 326 094 323 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. 326 094 323 wird für kraftlos erklärt.

St 79/13

Bochum, 9. 12. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(61)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 441

802. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhanden gekommene, am 22. 8. 2013 aufgebotene Sparurkunde Nr. 318 175 510 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. 318 175 510 wird für kraftlos erklärt.

K 78/13

Bochum, 9. 12. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(61) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 442

803. Aufgebot der Sparkasse Geseke

Der Inhaber des von der Sparkasse Geseke ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 40 608 861 wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten, spätestens bis zum 11. 3. 2014, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Geseke, 11. 12. 2013

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(61) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 442

804. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 510 119 336 ist am 30. 7. 2013 aufgeboden worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 10. 12. 2013

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(61) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 442

805. Aufgebot der Sparkasse Soest

Das Sparkassenbuch Nr. 310 583 505 der Sparkasse Soest wurde vom Gläubiger als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches hiermit auf, innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zum 10. 3. 2014, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da andernfalls nach Ablauf dieser Frist das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Soest, 10. 12. 2013

Sparkasse Soest

Der Vorstand

(61) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 442

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Bochum, 11. 12. 2013

Als Liquidatoren des beim Amtsgericht Bochum unter der Vereinsregisternummer VR 3475 eingetragenen Vereins „Sindbad e.V.“ machen wir die Auflösung des Vereins bekannt. Die Gläubiger des Vereins werden hiermit aufgefordert, sich unter Angabe des Grundes und der Höhe ihres Anspruchs bei den Liquidatoren zu melden.

Die Liquidatoren

(65)

Frauen gestalten die Zukunft

70 Prozent der armen Bevölkerung auf der Welt sind Frauen. Doch trotzdem spielen sie eine Schlüsselrolle für eine nachhaltige Entwicklung.

Helfen Sie uns, Mädchen und Frauen in ihrem Engagement für ein besseres Leben zu unterstützen.

Foto: Jörg Böhling



Im Verbund der
Diakonie

Mitglied der
alliance

**Brot
für die Welt**

Konto 500 500 500
Postbank Köln
BLZ 370 100 50

www.brot-fuer-die-welt.de

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: hoffschulthe@becker-druck.de

**Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,
zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING

**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung
– Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**